

Änderungen der Satzung des Seniorenbeirates

Lfd.-Nr.	Änderung vom	Datum	Beschluss der SV	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1	1. Nachtragssatzung	01.04.2003	18.02.03	3 Absatz 3	geändert
		01.04.2003	18.02.03	3 Absatz 4	gestrichen
		01.04.2003	18.02.03	4 Absatz 2	geändert
		01.04.2003	18.02.03	5 Abs. 1 Satz 1	geändert
		01.04.2003	18.02.03	7 Abs. 3	geändert
		01.04.2003	18.02.03	7 Abs. 7	geändert
		01.04.2003	18.02.03	7 Abs. 8	gestrichen
		01.04.2003	18.02.03	7 Abs. 8	gestrichen
2	2. Nachtragssatzung	01.11.2008	28.10.08	3 Abs. 1	geändert
		01.11.2008	28.10.08	3 Abs. 4	neu
		01.11.2008	28.10.08	5 Abs. 2	geändert
		01.11.2008	28.10.08	6 Abs. 1	geändert
		01.11.2008	28.10.08	7 Abs. 4 Satz 2	geändert
		01.11.2008	28.10.08	7 Abs. 7	geändert
		01.11.2008	28.10.08	7 Abs. 8	geändert
		01.11.2008	28.10.08	8 Abs. 1 b	geändert
		01.11.2008	28.10.08	8 Abs. 3	geändert
		01.11.2008	28.10.08	8 Abs. 3	geändert
3	3. Nachtragssatzung	01.01.2013	29.01.2013	6 Abs. 1 (a)	geändert
		01.01.2013	29.01.2013	6 Abs. 4	geändert
		01.01.2013	29.01.2013	7 Abs. 6	geändert
	4. Nachtragssatzung	01.06.2021	25.05.2021	2 Abs. 3	geändert
		01.06.2021	25.05.2021	4 Abs. 1 u. Abs. 2	geändert
		01.06.2021	25.05.2021	6 Abs. 1	geändert
		01.06.2021	25.05.2021	7 Abs. 6	geändert
		01.06.2021	25.05.2021	7 Abs. 10	neu

Satzung

der Stadt Kaltenkirchen über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47 d) und 47 e) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15. September 1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) In der Stadt Kaltenkirchen wird ein Seniorenbeirat gebildet, dessen Zweck die Vertretung aller älteren Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Kaltenkirchen ist.
- (2) Der aufgrund dieser Satzung gebildete Seniorenbeirat wird von der Stadt als unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung älterer Einwohnerinnen und Einwohner anerkannt und in seinem Wirken unterstützt.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt. Die Zuständigkeit der Stadt wird durch Errichtung und Tätigkeit des Seniorenbeirates nicht berührt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe an.
- (3) Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und stellt diesen der Stadtvertretung vor.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.

§ 3 Mitwirkungsrechte

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder von ihm beauftragte Vertreterin oder Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Der vom Seniorenbeirat benannten Person werden die jeweiligen Einladungen sowie die Vorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Gleiches gilt für die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner in Kaltenkirchen betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (4) An der Beratung und der Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung darf der oder die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von dieser oder diesem beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates nur teilnehmen, wenn die Angelegenheit die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner unmittelbar und direkt betrifft. Hierüber entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen städtischen Gremiums in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

§ 4 Zusammensetzung, Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 20 Mitgliedern, von denen 10 gewählt und 10 benannt werden. Die Geschlechter sollen in angemessener Weise vertreten sein.
- (2) Wahlberechtigt, wählbar und benennbar sind alle mit Hauptwohnsitz in Kaltenkirchen gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr im Jahre der Wahl vollendet haben bzw. vollenden werden und nicht gemäß § 4 und § 6 Abs. 2 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) von der Wahl ausgeschlossen sind.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertretende sowie Beschäftigte der Stadt.

§ 5 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Stadtvertretung.
- (2) Spätestens einen Monat nach Bestätigung der Wahl durch die Stadtvertretung tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl auf der Liste nach. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für stellvertretende Mitglieder.

§ 6 Benennung von Mitgliedern

Die gemäß § 4 der Satzung nicht zu wählenden 10 Mitglieder des Seniorenbeirates werden benannt, und zwar je 1 Mitglied und stellvertretendes Mitglied von

- a) den in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften,
 - b) von der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Kaltenkirchen,
 - c) dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Kaltenkirchen,
 - d) der Ev. Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen,
 - e) der Römisch Kath. Kirchengemeinde Kaltenkirchen,
 - f) vom dem Sozialverband Deutschland e.V., Ortsgruppe Kaltenkirchen,
 - g) von dem Seniorenclub der Volkshochschule Kaltenkirchen.
- (2) Grundsätzlich darf jeder der in Abs. 1 genannten Organisationen eine Person als Mitglied und eine Person als dessen stellvertretendes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden. Diese Personen müssen nicht Mitglieder der entsendenden Organisationen sein.
 - (3) Vermindert sich die Zahl der in Abs. 1 genannten Organisationen dadurch, dass eine Partei aus der Stadtvertretung ausscheidet oder sich eine der anderen Organisationen auf Ortsebene auflöst, so vermindert sich dementsprechend die Zahl der zu benennenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Seniorenbeirates.
 - (4) Erhöht sich hingegen die Zahl der in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften, verbleibt das Recht der Benennung den an Wählerstimmen stärksten 4 Parteien und Wählergemeinschaften.

§ 7 Wahlverfahren

- (1) Der Wahltermin wird vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Für das Wahlverfahren sind die von der Stadt herausgegebenen Unterlagen und Vordrucke zu verwenden.

- (3) Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.

Wer bereits von einer Organisation gemäß § 6 benannt ist, kann nicht gewählt werden.

- (4) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag bei der Stadtverwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter, gegen deren oder dessen Entscheidung binnen drei Tagen Einspruch beim Hauptausschuss der Stadt Kaltenkirchen eingelegt werden kann. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.

Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Stadt in der örtlichen Presse und auf den Internetseiten der Stadt.

- (5) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindegewahlrechts sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.
- (6) Jede wahlberechtigte Person hat bis zu 5 Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (7) Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Stadtverwaltung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag - 10.00 Uhr - beim Wahlvorstand eingegangen oder abgegeben bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
- (8) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus mindestens drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Gemeindegewahlleiterin bzw. den Gemeindegewahlleiter aus dem Personal der Stadtverwaltung und den Wahlberechtigten berufen. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Nach Beendigung der Auszählung gibt die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter das Wahlergebnis bekannt.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das Los, das die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Im Übrigen werden die nicht mehr berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der gewählten Mitglieder.
- (10) Sollten sich 10 oder weniger Bewerberinnen oder Bewerber zur Kandidatur bereit erklären, findet das vorgeschriebene Briefwahlverfahren nicht statt. In diesem Fall werden die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten von der Stadtvertretung bestätigt und bilden den gewählten Teil des neuen Seniorenbeirates.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - d) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer
- (2) Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat und führt dessen Geschäfte.
- (3) Die oder der Vorsitzende, im Behinderungsfall die Stellvertreterinnen bzw. der Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl, vertreten den Seniorenbeirat nach außen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Seniorenbeirates abgewählt werden.

§ 9 Einberufung

- (1) Der Seniorenbeirat wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Beiratsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 Satz 2 Gemeindeordnung gilt entsprechend.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 10 Finanzbedarf

- (1) Die Stadt stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und für die Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen und für Sprechstunden werden von der Stadt zur Verfügung gestellt.

§ 11 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Unfallschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein und Haftpflichtdeckungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein.

§ 12
Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 3.1.1996 und die Wahlordnung für den Seniorenbeirat in der Stadt Kaltenkirchen vom 3.1.1996 außer Kraft.